Sperrfristen in Wasserschutzgebieten

Information 01/2024
Parsau, 02.02.2024

In den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sind zusätzlich zur DüV weitergehende Regeln der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen und der Niedersächsischen Schutzgebietsverordnung zu beachten:

Wasserschutzgebiete	Groß Schwülper	Hankensbüttel	Lüsche	Schönewörde	Wedelheine	Ettenbüttel
Ausbringen von Gülle, Gärresten, HTK						
auf Grünland	1. März	1. Februar	1. März [1]	1. Februar	1. Februar	1. Februar
zu Winterungen	1. März	1. Februar	1. März [1]	1. Februar	1. Februar	1. Februar
zu Sommerungen	1. März	1. März	1. März [1]	1. März	1. März	1. März [2]
Ausbringen von Kompost bei wesentl. Gehalten an verfügbarem Stickstoff (> 10 % lösl. N an Gesamt-N)						
zu Winterungen	1. Februar	1. Februar	1. Februar	1. Februar	1. Februar	1. Februar
zu Sommerungen	1. März	1. März	1. März	1. März	1. März	1. März
Ausbringen von Klärschlamm						
auf allen Kulturen	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Aufbringen von Stallmist						
auf Ackerflächen	16. Januar	16. Januar	16. Januar	16. Januar	16. Januar	16. Januar

[1]=genehmigungspflichtig

[2]= zu Mais erst ab 01. Apr bzw. N-stabilisierte Dünger ab 15. Mrz

Bei Fragen zu den geltenden Fristen oder zum Umgang mit den Inhalten der Schutzgebietsverordnungen und Kooperationsvereinbarungen können Sie sich gerne an uns wenden. Außerdem sind die Verordnungen im Internet unter https://wasserverband-gifhorn.de/unsere-wasserschutzgebiete/ abrufbar.

Frühjahrsdüngung

Seit dem 01. Februar ist die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten (> 1,5 % N i.d. TM) bzw. P-Gehalten (< 0,5 % P_2O_5 i.d. TM) gemäß DüV ausgelaufen und es besteht, bei entsprechender Befahrbarkeit und unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen, die Möglichkeit der Düngerausbringung. Um einen guten Start in die Düngesaison zu gewährleisten, möchten wir Ihnen einige grundlegende Vorgaben zur Düngung in Erinnerung rufen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sollte im Sinne des Grundwasserschutzes die Vermeidung von N-Austrägen oberstes Ziel jeder Düngemaßnahme sein.

→ **Düngebedarf für N und P ermitteln**

Bevor mit der Düngung im Frühjahr begonnen werden kann, muss eine Düngebedarfsermittlung für die zu düngenden Schläge vorliegen.

→ **Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und Düngemittel nur ausbringen, wenn der Boden nicht überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt und/oder gefroren ist!**

Grundsätzlich dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel (sowohl Mineraldünger als auch Gülle, Jauche, Gärreste, Mist und Kompost) nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Abb. 1: Wassergesättigter Boden

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Das ist der Fall, wenn auf freier, ebener Fläche (nicht in Fahrgassen) Wasserlachen sichtbar sind, beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht gegeben ist. Aktuell weisen alle Böden eine hohe Wassersättigung auf. Sollte es zu weiteren Niederschlägen kommen, setzt unverzüglich Sickerwasserbildung und Nitratverlagerung ein. Das dient weder dem Pflanzenbau noch dem Wasserschutz. Deswegen ist bei jeder Düngung auch die darauffolgende Witterung bestmöglich zu berücksichtigen.

→ **Einarbeitungspflicht**

Auf unbestelltem Acker und auf abgestorbenen Zwischenfrüchten besteht die Einarbeitungspflicht von organischen Düngemitteln. Um N-Verluste zu vermeiden, muss der organische Dünger in **Grünen Gebieten** innerhalb von **4 Stunden** nach der Ausbringung eingearbeitet sein, in **Roten Gebieten** bereits nach **1 Stunde**. Festmiste von Huf- und Klauentieren sowie Komposte und andere Düngemittel (< 2 % N) müssen nicht eingearbeitet werden.

→ **Ausbringung vor Sommerung**

Nach der aktuellen Düngeverordnung ist der Ausbringungszeitraum so zu wählen, dass verfügbare und umsetzbare Nährstoffe von den Pflanzen zeitgerecht aufgenommen werden können. Hierbei wird ein Zeitraum von **max. 4 Wochen vor der Aussaat** der Sommerung anerkannt. Bei der Terminierung der Düngung zu Rübe, Mais und Kartoffeln ist dies zu berücksichtigen.

Im Anhang befinden sich alle wichtigen Bestimmungen der Düngeverordnung sowie der zusäzlichen Vorgaben für Rote Gebiete auf einen Blick.

Frühjahrs-N_{min}-Beprobung in Roten Gebieten

In Roten Gebieten wirtschaftende Betriebe müssen für ihre Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten eigene N_{min}-Proben ziehen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Jährlich vor der ersten Stickstoffgabe muss der N_{min}-Gehalt im Boden bestimmt werden.
- Ermittlung des N_{min}-Wertes auf jedem Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit (s.u.).
- Die Probenahmetiefe beträgt für alle Kulturen 0-90 cm. Die Probenahme und die N_{min}-Gehaltsbestimmung hat in drei Schichten zu erfolgen (0-30 cm, 30-60 cm, 60-90 cm).
- Auf bestimmten Standorten ist auch eine Probenahme in nur 0-60 cm zulässig:
  - → Flachgründige Böden
  - → Drainierte Flächen: für die Schicht von 60-90 cm ist der Richtwert der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu verwenden
  - → Bei Gemüsekulturen sind die Probenahmetiefen gem. Anlage 4 Tab. 4 DüV zu beachten

- Die unterschiedlichen Termine für die Probenahme müssen beachtet werden:
  - → Winterungen: Probenahme ab 01.01.2024
  - → **Frühe Sommerungen (z. B. Zuckerrüben): Probenahme ab 15.02.2024**
  - → **Späte Sommerungen (z. B. Kartoffeln): Probenahme ab 15.03.2024**
- Eine N_{min}-Untersuchung wird nur anerkannt, wenn sie in einem hierfür akkreditieren Labor durchgeführt wurde.

Ausgenommen von der verpflichtenden N_{min}-Probenahme sind Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

<u>Wie wird eine Bewirtschaftungseinheit gebildet?</u>

Bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten müssen 3 Faktoren berücksichtigt werden: Gleiche Hauptbodenart, gleiche Vorfrucht und gleiche Hauptfrucht. Nur wenn diese Bedingungen für verschiedene Schläge übereinstimmen, dürfen sie zu einer Bewirtschaftungseinheit für die N_{min}-Probenahme zusammengefasst werden.

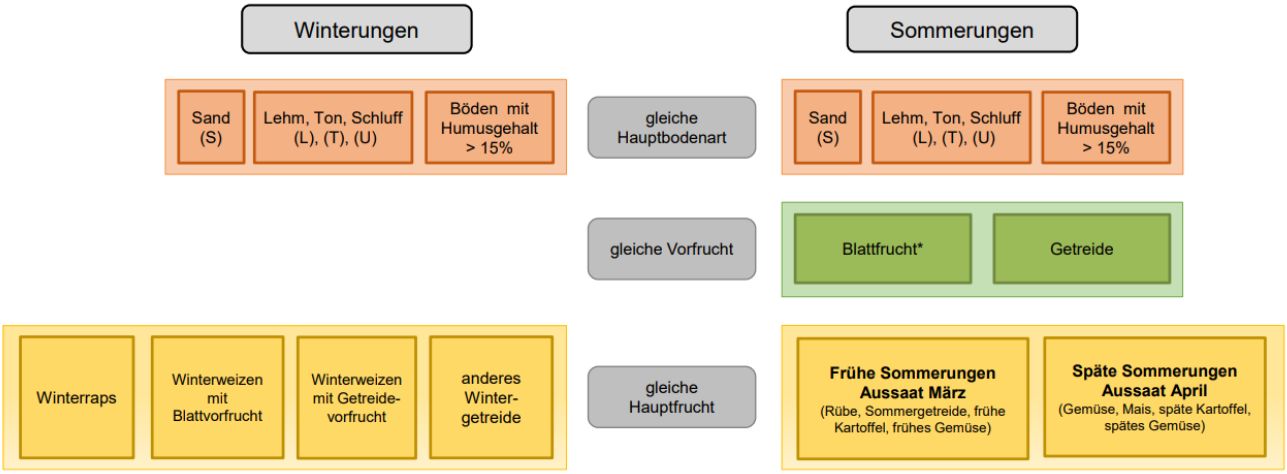

Abb. 2: Schema zur Bildung der Bewirtschaftungseinheiten für die N_{min}-Beprobung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2022).

ENNI-Meldepflicht

Für alle Betriebe, die nach Düngeverordnung aufzeichnungspflichtig sind, besteht eine ENNI-Meldepflicht. Gemeldet werden müssen für jeden Schlag des Betriebes die Düngebedarfsermittlung, die tatsächlich durchgeführte Düngung sowie die betriebliche N-Obergrenze (170 kg-Grenze). Die **ENNI-Meldung** für das abgelaufene Düngejahr 2023 muss bis zum **31. März 2024** erfolgen.

Rote Gebiete – Aktuelle Gebietskulissen

Am 17.11.2023 ist die Änderungsverordnung der „Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat“ (NDüngGewNPVO) in Kraft getreten. Durch die zusätzliche Berücksichtigung des natürlichen Nitratabbaus (Denitrifikation) kommt es zu einer Vergrößerung der Gebietskulisse im Landkreis Gifhorn. Davon ist auch die Kooperation Wasserverband Gifhorn betroffen. Einen Überblick geben die Karten auf der folgenden Seite.

Eine aktuelle Karte der geänderten Gebietskulisse kann außerdem unter folgendem Link online abgerufen werden: https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/#)

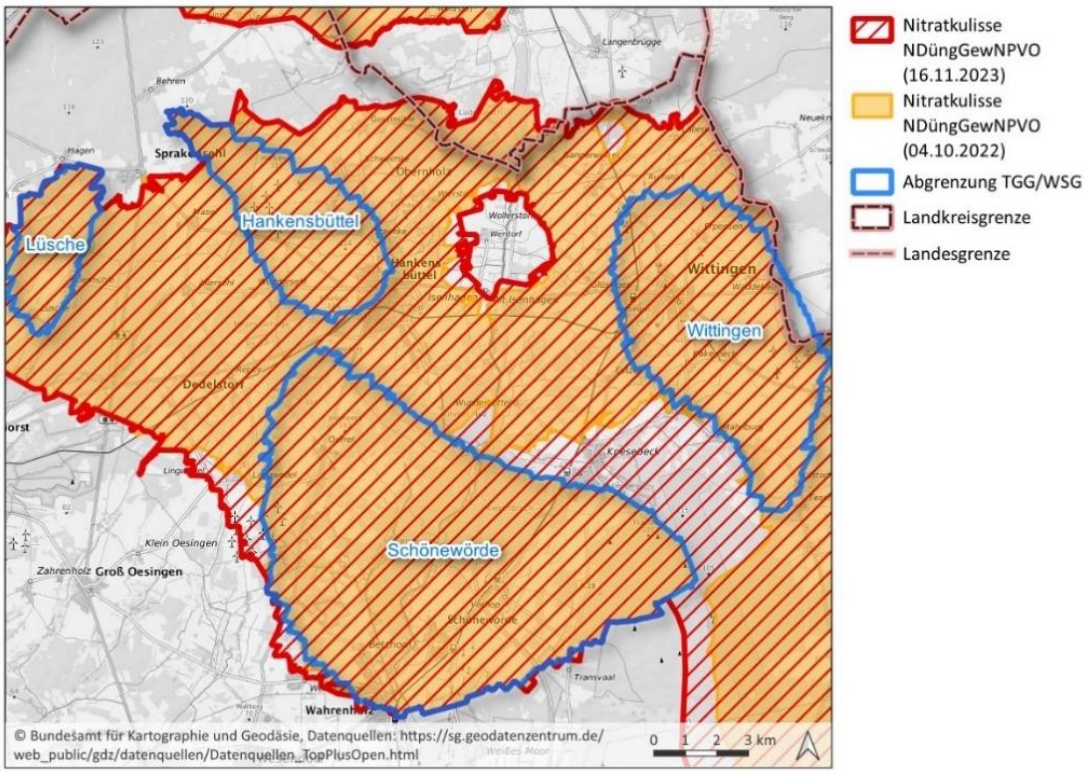

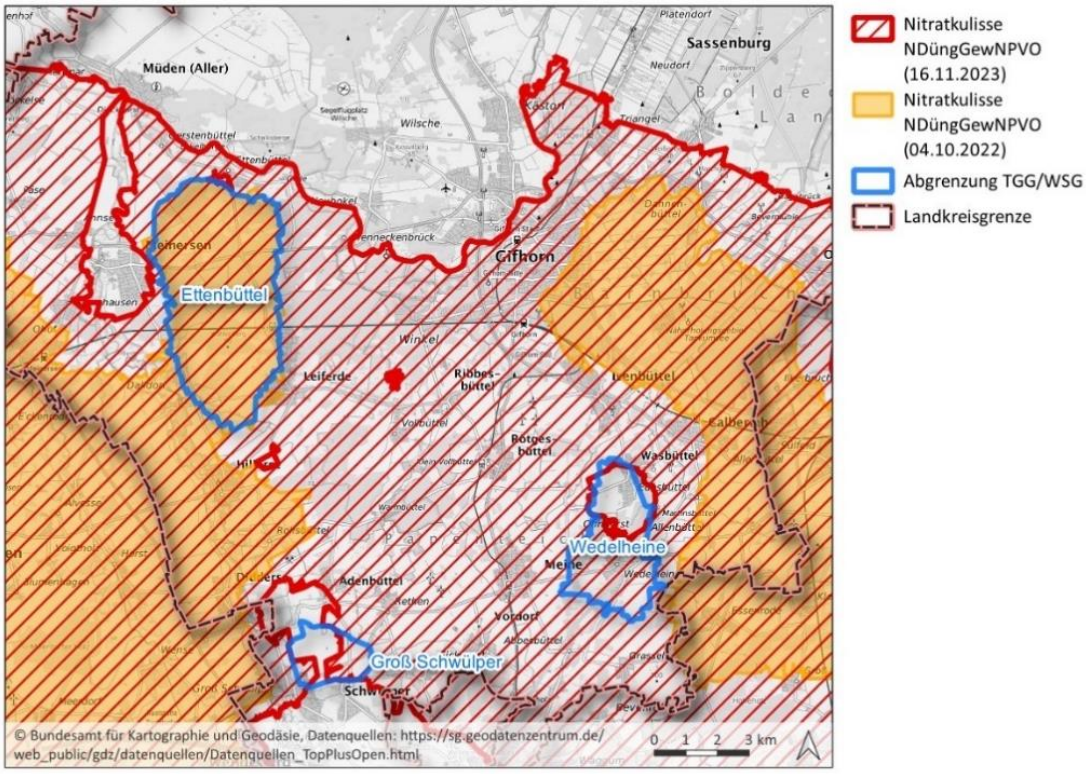

Ihre Ansprechpartner

Sonja Besenroth

Tel.: 05368-9706512
Mobil: 0170-5616753

besenroth@geries.de

Steffen Buerke

Tel.: 05368-9706515
Mobil: 0151-50958881

buerke@geries.de

Düngeverordnung : Die Bestimmungen auf einen Blick

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020, die Maßnahmen für die Nitrat-Kulisse ab 08. Mai 2021, Abgrenzungen der Gebietskulissen (Stand: 17.11.2023)

Stand: Januar 2024

Düngebedarf für N und P ermitteln und einhalten

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (max. 50 kg N/ha/Jahr und max. 30 kg P_2O_5/ha/Jahr)
- Herbstgabe (N-Ausnutzung: Maximalwert aus NH_4-N, N-verfügbar oder Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV) zu Winterraps und Wintergerste ist bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen

Sperrfristen beachten

- 01.12. bis 15.01. — Sperrfrist für Festmist und Kompost
- 01.12. bis 15.01 — Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland

Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

- Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. *) Ausnahmen s.u. — auf Ackerland
- 01.11. bis 31.01. — Dauergrünland und mehrj. Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.)

Düngebeschränkungen im Herbst beachten *)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 01.10.
- Nur zu Zwischenfrüchten, Raps, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.09.) und Gerste (bei Aussaat bis 01.10., nach Getreidevorfrucht)
- Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland ab 01.09. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und N- und P-haltige Düngemittel nur ausbringen, wenn

- Boden nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht schneebedeckt und nicht gefroren ist!

N- und P-Düngung dokumentieren

- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P)
- 170 kg N-Obergrenze
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngejahres StoffBilV)

ENNI-Meldepflicht bis 31.03.2024 (Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr)!

- Düngebedarfsermittlung für jeden Schlag
- Dokumentation der Düngung für jeden Schlag und Weidetagebuch
- Betriebliche N-Obergrenze (170 kg N)

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 20 mg Phosphat/100 g Boden nach CAL-Methode
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

Abstände zu Gewässern einhalten (permanent und periodisch wasserführend)

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

Erhöhung der Abstände an Gewässern bei einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): auf 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): auf 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): auf 10 m

plus zusätzliche Auflagen:

- ab 5 %: sofortige Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland; auf bestellten Ackerflächen Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat
- ab 10 %: Aufteilung der Düngegabe bei mehr als 80 kg Gesamt-N

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten

- Ausnahme: Kompost, Festmist (Huf- und Klauentiere), Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder stabilisierten Harnstoff verwenden

170-kg-N-Obergrenze für alle organische Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche)
- Neben Gülle, Jauche, Festmist auch pflanzliche Gärreste, Kompost und Klärschlamm einbeziehen (Brutto!)
- Abzug bzw. Teilanrechnung aller Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

Lagerraum vorhalten

- Generell mind. 6 Monate
- 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
- 2 Monate für Festmist und Kompost

Bitte beachten Sie immer auch zusätzliche rechtliche Anforderungen, wie z.B. WSG-Verordnungen.

Vorgaben für „rote Gebiete“

1. N-Düngung 20 % unter Bedarf

- im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten

2. Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze

→ Ausnahmen von Pkt. 1 und 2 für Betriebe mit max. 160 kg Gesamt-N/ha (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)

3. Keine Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, Verpflichtender Zwischenfruchtanbau zu Sommerungen

- Ausnahme zu Winterraps: Nachweis eines Nmin-Gehaltes ≤ 45 kg N/ha mittels Bodenprobe (0-60 cm)
- Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist Huf- und Klauentieren, Kompost

4. Begrenzung der Herbstdüngung auf Grünland

- Begrenzte Ausbringmenge für flüssige organische Dünger auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau ab 01.09. auf 60 kg Gesamt-N/ha

5. Düngung zu Sommerungen nur nach Zwischenfrüchten, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen werden

- Befreiung in trockenen Regionen
- Ausnahmen bei Beerntung der Vorfrucht nach dem 01.10.

6. Sperrfristverlängerung

- Festmist und Kompost (01.11. bis 31.01.)
- Grünland (01.10. bis 31.01.)

Vorgaben für „rote“ und „gelbe“ Gebiete nach Landesdüngeverordnung

Maßnahmen	N-Kulisse	P-Kulisse
Verpflichtende Frühjahrs-Nmin-Analyse je Schlag/Bewirtschaftungseinheit im Roten Gebiet	X	
Einarbeitungsverpflichtung auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde	X	
Beschränkung der P-Düngung in Abhängigkeit vom Bodenuntersuchungsergebnis		X
Verlängerte Sperrfrist für die Aufbringung P-haltiger Düngemittel (01.12. bis 15.02.)		X

Geries Ingenieure GmbH · Kirchberg 12 · 37130 Gleichen-Reinhausen
Telefon: 05592 – 9276 0 - Fax: 05592 – 9276 11
goettingen@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen